

## Sanktionen bei Verstössen gegen das SGD-Reglement oder SGD-Richtlinien

**Grundlage: SGD-Reglement Art. 5.7.**

**Die SUISAG ist berechtigt gegen Vertragspartner, die sich trotz schriftlicher Mahnung nicht an die eingegangenen Verpflichtungen halten, Sanktionen zu ergreifen.**

**Namentlich werden Sanktionen ergriffen bei:**

**leichtgradigen Verstössen wie :**

- Mangelhafte Dokumentation (Prophylaxe, Behandlungsjournal etc.).
- Keine betriebseigenen Kleider und Stiefel vorhanden.
- Nicht Einhalten der Hygienerichtlinien.
- Tierzukäufe nicht gemeldet.

**schwerwiegenderen Verstössen wie:**

- Ungenügende Überwachung.
- Verstoss gegen die Kriterien Gesundheit oder Tierzukauf.
- Einsatz von nicht erlaubten Medikamenten.
- Unerlaubter Tierverkehr.
- Unerlaubter Sameneinsatz oder -austausch.
- Verstoss gegen die Tierseuchen-, Tierschutzgesetzgebung oder TAM - Verordnung.
- Verletzung der Meldepflicht beim Auftreten von Krankheiten.
- Nicht bezahlen der SGD – Dienstleistungen gemäss Geschäftsbedingungen
- Bedrohungen der Mitarbeitenden des SGD

**Sanktionen sind:**

- Schriftlicher Verweis unter Angabe der relevanten Artikel oder Richtlinien. Fristsetzung.
- Mutation in den entsprechenden Status, der sich aus dem Verstoss ergibt. Massnahmen und Fristen zur Wiedererlangung des Status werden schriftlich festgelegt (A-R-Betrieb: Bis zur Wiederanerkennung dürfen keine Zuchttiere verkauft werden. Wiederanerkennung als A-R-Betrieb durch die Fachbereichsleitung SGD).
- Hinweis auf möglichen Ausschluss im Wiederholungsfall bei schwerwiegenden Verstössen.
- Kündigung der SGD - Vereinbarung und Statusentzug.
- Bei unerlaubtem Tierverkehr wird dem Verursacher der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.

**Verfahren:**

1. Jede Sanktion wird dem betroffenen Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.
2. Die Rechtsmittel sind im Reglement unter *Ziff. VI. Rechtsmittel* festgelegt.
3. Gefährdet die bisherige Statuszuweisung andere Betriebe schwerwiegend, so kann die Geschäftsleitung der SUISAG der Einsprache die aufschiebende Wirkung entziehen.
4. Nach Drohungen gegen die SGD-Mitarbeitenden wird der Betrieb nur noch besucht, nachdem der Betriebsleiter nachweislich versichert hat, sich gegenüber den SGD-Mitarbeitenden korrekt zu verhalten.

**Meldung an Vollzugsbehörde**

Hält sich ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und Fristansetzung nicht an die gesetzlichen Vorschriften, so erfolgt eine Meldung an die Vollzugsbehörde.